

Abg. Läge erkundigte sich nach dem Grund für die gemäß Verwaltungsvorlage nicht vorzunehmende Bilanzierung der Bürgschaften.

Kreiskämmerin Udelhoven erklärte, aufgrund der für den Kreis geltenden Bilanzierungsregelungen aus dem kommunalen Haushaltsrecht müsse erst dann eine Bilanzierung erfolgen, wenn eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft drohe. Im Übrigen seien übernommene Bürgschaften im Rahmen des Jahresabschlusses im Anhang angegeben.

Abg. Läge zeigte sich erstaunt über diese Regelung.

Der Vorsitzende merkte an, die Landesregierung sei für die Ausgestaltung des NKF-Gesetzes zuständig.

Anschließend fasste der Finanzausschuss folgenden Beschluss: